

und muß daher von allen Menschen geachtet und geschützt werden. Dabei ist es gleichgültig, in welcher tatsächlichen Beziehung sie zum sozialistischen Eigentum stehen, ob ihnen im sozialistischen Eigentum stehende Gegenstände zur Nutzung oder zur bestimmungsgemäßen Verwendung übergeben wurden, ob sie in ihrer Arbeit mit Werten sozialistischen Eigentums umgehen oder nicht. Für ausnahmslos alle Bürger gilt der Grundsatz der sozialistischen Moral und Ethik: „Du sollst das Volkseigentum schätzen und mehren.“ Sowohl beim Diebstahl als auch bei der Unterschlagung werden das sozialistische Eigentum und seine planmäßige Festigung und Mehrung dadurch geschädigt, daß der Täter den betreffenden Gegenstand selbst — im Gegensatz zum Berug, wo dies durch den Gefäuschten geschieht — unberechtigt aus dem sozialistischen Vermögensfonds herausnimmt und ihn sich rechtswidrig, also allen sozialistischen Planungs- und Verteilungsprinzipien zuwider, zum Schaden der Gesellschaft aneignet. Es wird deshalb vorgeschlagen, alle Formen der vorsätzlichen rechtswidrigen Herausnahme und Aneignung von Gegenständen, die in sozialistischem Eigentum stehen, in einem Tatbestand — der mit „Diebstahl“ überschrieben werden mag — zusammenzufassen. Innerhalb dieses Tatbestandes müßten jedoch, um jede Ausweitung und Unexaktheit zu vermeiden, die betreffenden Begehungsformen präzise beschrieben werden. Es handelt sich dabei um folgende:

- a) Der Täter nimmt Gegenstände weg, die sich nicht unmittelbar in seinem tatsächlichen Verfügungsbereich befinden, um sie sich rechtswidrig anzueignen (insbesondere betriebsfremde Täter bzw. bei Entwendungen außerhalb des eigenen, engeren Arbeitsbereichs).
- b) Dem Täter waren im sozialistischen Eigentum stehende Gegenstände anvertraut (einzeln oder kollektiv), z. B. Verkäufer, Lagerist usw. (vgl. auch die Fälle des § 113 Abs. 2 AGB), und er eignet sie sich rechtswidrig an.
- c) Die Gegenstände, die sich der Täter rechtswidrig aneignet, waren auf andere Weise in seinen Besitz gelangt (u. a. Fälle der seltenen sog. Fundunterschlagung).

Mit diesen Regelungen könnten künftig auch alle zur Zeit formell noch geltenden, aber zum größten Teil durch die Entwicklung überlebten Sonderregelungen — soweit es sich um Straftaten gegen das sozialistische Eigentum handelt — fortfallen. Das betrifft z. B. die landesrechtlichen Regelungen über Forst- und Felddiebstahl und die Bestimmungen über den Jagdfrevel und die Verletzung des Fischereirechts gemäß §§ 292 ff. StGB. Gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Jagdwesens vom 25. November 1953 (GBl. S. 1175) sind alle jagdbaren Tiere Eigentum des Volkes, so daß bei einer widerrechtlichen Aneignung von Wild die Bestimmungen zum Schutz des sozialistischen Eigentums Anwendung fänden, wobei sich eine Konkurrenz zu den Bestimmungen des Jagdgesetzes ergeben könnte. Soweit es sich hierbei nicht um Eigentumsdelikte, sondern um andere Verletzungen der Regeln des Jagdgesetzes (als Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. gegen die Tätigkeit der staatlichen Organe) handelt, würden die Bestimmungen des Jagdgesetzes ausreichenden Strafschutz bieten. Werden unberechtigt Fische aus Gewässern angeeignet, an denen der Staat oder die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer das Fischereirecht haben, so würden — bei entsprechender Gefährlichkeit der Tat — ebenfalls die Bestimmungen zum Schutz des sozialistischen Eigentums anzuwenden sein. Auch bezüglich der Diebstahlsbestimmung — § 17 — des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juni 1926, 28. Juni 1929 (RGBl. I S. 415, 121) würden die allgemeinen Bestimmungen zum Schutze des sozialistischen Eigentums ausreichenden Strafschutz bieten. Werden in

sozialistischem Eigentum stehende Gegenstände aus Edelmetall oder aus unedlem Metall gestohlen und wird unserer Gesellschaft dadurch ein erheblicher, auch volkswirtschaftlicher Schaden zugefügt, so kämen die Bestimmungen des schweren Falls zur Anwendung.

Eine besondere Frage ist, ob die unberechtigte Entnahme von elektrischer Energie von der neugefaßten Diebstahlsbestimmung erfaßt wird oder ob es erforderlich ist, hierfür auch künftig eine gesonderte Bestimmung zu schaffen. Unseres Erachtens besteht für eine Sonderregelung kein Grund. Dem ökonomischen Wesen nach besteht kein Unterschied, ob jemand einen festen Körper (Geld, Wertsachen oder dgl.) entwendet, einen Energiespeicher (z. B. Batterie) wegnimmt, Gas bzw. Dampf unbefugt entnimmt oder elektrische Energie unbefugt durch einen Leiter entzieht. Die Unterschiede liegen in der physikalischen Natur des Entwendeten und spielen gesellschaftlich keine Rolle. Überdies ist ja auch die Elektrizität — wenngleich nicht handgreiflich faßbar — nichts Immaterielles.

Bei der Diskussion um die Neuregelung der Strafbestimmungen zum Schutze des sozialistischen Eigentums wurden Gedanken dahingehend geäußert, ein zeitweiliges, unberechtigtes Ansichbringen von Gegenständen sozialistischen Eigentums größeren Wertes in Zukunft unter Strafe zu stellen und gemeinsam mit dem unbefugten Benutzen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern in einer Bestimmung als Gebrauchsanmaßung zu regeln. Das entspricht nicht der gesellschaftlichen Entwicklung. Sicher kommt es in der Praxis — vor allen Dingen im Handel — vor, daß im sozialistischen Eigentum stehende Gegenstände unberechtigt zur persönlichen Nutzung zeitweilig weggenommen werden, ohne daß eine Aneignung vorliegt. Natürlich müssen solche Handlungen unterbunden werden. Aber dazu bedarf es keiner strafrechtlichen Maßnahmen.

Die unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen und dgl. dagegen gehört u. E. in den Bereich der Straftaten gegen die öffentliche Ordnung.

2. Betrug

Bei der Neuregelung des Betrugs, der als selbständiger Tatbestand beizubehalten ist, stand neben sprachlichen Veränderungen gegenüber § 263 StGB vor allen Dingen die Frage, ob jede mit der Zielsetzung der Bereicherung vorgenommene Täuschungshandlung, die zu einer Schädigung des sozialistischen Eigentums geführt hat, strafrechtlich erfaßt werden soll oder ob hier als weitere Voraussetzung der Strafbarkeit eine durch die Täuschungshandlung hervorgerufene Verfügung über sozialistisches Eigentum als Tatbestandsmerkmal mit aufgenommen werden soll.

Es muß auf alle Fälle sichergestellt werden, daß eine exakte Abgrenzung zur Nichtstraftat vorgenommen wird und künftig keine Ausdehnung des Strafzwanges gegenüber der geltenden Regelung erfolgt. Das wäre jedoch ohne das Merkmal der „Verfügung über sozialistisches Eigentum“ nicht gewährleistet. So können besonders im Rahmen des Wirtschaftslebens durch Täuschungshandlungen Schäden für das sozialistische Eigentum hervorgerufen werden, ohne daß ein Betrug im eigentlichen Sinne vorliegt, so z. B., wenn Arbeiter durch allerlei Manipulationen die Maschinen oder die Arbeitszeit nicht rationell ausnutzen, weil sie befürchten, daß Normenveränderungen eintreten könnten und sie dadurch weniger verdienen würden. Gegen solche Verhaltensweisen aber soll und kann in unserer Geschäftsordnung nicht das Mittel des Strafrechts eingesetzt werden. Hier sind vielmehr Überzeugung und Erziehung ausreichend, um derartige gegen die Prinzipien der sozialistischen Moral und Ethik verstoßende Handlungen und ihre negativen ideologischen Strömungen zu überwinden. Um hier klare Grenzen zu ziehen, ist die Verfügung über sozialistisches Eigentum auf